

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 05.06.2024

AKTUELLES

Beliebter Zankapfel bei Betriebsprüfungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vorsteuerabzug aus Kleinbetragsrechnungen

Im Rahmen von Betriebsprüfungen ist immer wieder ein Streitpunkt, dass die Betriebsprüfer den Vorsteuerabzug aus Rechnungen verwehren, wenn zwar der Leistungsempfänger genannt wird, aber entweder nicht exakt oder falsch bezeichnet ist. Die Argumentation der Betriebsprüfung besteht darin, dass der Leistungsempfänger, als gleichzeitiger Vertragspartner, korrekt bezeichnet sein muss, um den Vorsteuerabzug geltend machen zu können.

Dies, so die Betriebsprüfer häufig, gälte auch für Kleinbetragsrechnungen.

Bei Kleinbetragsrechnungen bis 250 EUR brutto müssen die nach der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (Fn 1) geforderten Angaben vorhanden sein. Ist z. B. der Steuersatz nicht angegeben, entfällt der Vorsteuerabzug.

Die Kleinbetragsrechnungen sollten Sie daher immer sofort vor Ort kontrollieren, weil der Aufwand groß ist, eine Kleinbetragsrechnung nachträglich korrigieren zu lassen.

Kontrolle ist wichtig, weil sich auch die Vorsteuer aus einer Vielzahl von Kleinbetragsrechnungen zu einem beachtlichen Betrag summiert. Kleinbetragsrechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

Checkliste für Kleinbetragsrechnungen bis 250 EUR (brutto):

ffd. für den Vorsteuerabzug erforderliche Angaben

**Angaben sind in der Rechnung
enthalten**

Nr.

	ja	nein
Name und Anschrift des Unternehmers, der die Leistung ausführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
das Ausstellungsdatum der Rechnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware oder Art und Umfang der sonstigen Leistung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
der anzuwendende Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausweis des Bruttobetrags	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Enthält „Ihre“ Checkliste auch nur ein nein, versagt das Finanzamt den Vorsteuerabzug.

Aus dem Bruttobetrag von Kleinbetragsrechnungen müssen Sie die Umsatzsteuer herauszurechnen.

Wenn Sie hierzu noch Fragen haben: wir helfen gerne.

Fußnoten:

Fn 1
§ 33 UStDV

Zitat der Woche

„Es ist besser, zu genießen und zu bereuen, als zu bereuen, dass man nicht genossen hat.“

Giovanni Boccaccio

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de